



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

An den Präsidenten
des Bundeskriminalamtes
Herrn Holger Münch
65173 Wiesbaden

nachrichtlich:

Bundesministerium des Innern
AG ÖS I 3
OESI3@bmi.bund.de
- nur per E-Mail -

Behördlicher Datenschutzbeauftragter
des Bundeskriminalamtes
ds-recht@bka.bund.de
- nur per E-Mail -

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-521
TELEFAX (0228) 997799-550
E-MAIL arbeitsgruppe22@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Dr. Iris Gnedler

INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 27.06.2017

GESCHÄFTSZ. **22-660/057#1653**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Beratungs- und Kontrollbesuch beim Bundeskriminalamt zur Datei "Eurodac"
gemäß §§ 24, 26 Abs. 3 BDSG i.Vm. Art. 32, 33 Eurodac-VO**

HIER Kontrollbericht

BEZUG Besuch am 17.05.2017

Sehr geehrter Herr Präsident,

am 17. Mai 2017 führten meine Mitarbeiter RDn Dr. Gnedler, RAR Leiber und AR Richter einen Informations-, Beratungs- und Kontrollbesuch beim Bundeskriminalamt (BKA) in Wiesbaden gemäß Art. 32, 33 VO (EU) 603/2013 (Eurodac-VO) i.V.m. §§ 24 bis 26 BDSG durch. Prüfgegenstand war die Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung entsprechend Art. 32 Abs. 2 der Verordnung. Diese Kontrolle ist durch mich als unabhängige Stelle einmal jährlich durchzuführen. Aufbauorganisation und Verfahrensabläufe waren Gegenstand der letztjährigen Kontrolle und wurden nicht erneut geprüft. Die jetzt durchgeführte Kontrolle beschränkte sich auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der im Kontrollzeitraum (15. Juli 2016 bis 17. Mai 2017) von Fachreferaten des BKA gestell-



SEITE 2 VON 6 ten Zugangsanträge einschließlich der Dokumentationsanforderungen nach Art. 36 der Eurodac-VO.

Ausdrücklich nicht Gegenstand der Kontrolle waren die Sicherheitsvorkehrungen für die Bearbeitung der Zugangsanträge sowie die Protokollierung im Vorgangsbearbeitungssystem (VBS) des BKA.

Für die Vorbereitung und Durchführung des Besuches sowie die freundliche Aufnahme meiner Kolleginnen und Kollegen bedanke ich mich.

Seitens ihres Hauses waren an der Durchführung der Kontrolle maßgeblich der behördliche Datenschutzbeauftragte, die Referate ZI 22 (Prüfstelle des BKA und nationale Zugangsstelle) und ZI 21 beteiligt. Die Fachabteilung ST stand für telefonische Rückfragen zur Verfügung. Das Bundesministerium des Innern, AG ÖS I 3, war durch [REDACTED] vertreten.

Die Kontrolle führte zu folgendem wesentlichen Ergebnis:

Bei den nach Art. 20 Eurodac-VO vorrangig durchzuführenden Recherchen in anderen Datenbanken handelt es sich um formelle Verfahrenssicherungen. Deshalb sollten entsprechende aussagekräftige Nachweise systematisch vorgehalten werden, so dass ein schneller Zugriff ohne weiteren Aufwand möglich ist.

Außerdem sollten die vorrangigen Abfragen zeitnah vor der Eurodac-Recherche erfolgt sein, damit aktuelle Rechercheergebnisse sichergestellt sind und die verfahrenssichernde Wirkung der Abfragekaskade nicht unterlaufen wird. Bei Abweichungen sollten die Gründe dokumentiert werden.

Zur Kontrolle im Einzelnen:

Im Kontrollzeitraum gingen bei der zentralen Zugangsstelle keine Anträge der Bundespolizei und des Zollkriminalamtes ein. Neben zwei BKA-eigenen Zugangsanträgen gingen bei der Prüfstelle des BKA sechs Zugangsanträge von Polizeibehörden einiger Länder ein (Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz). Dort besteht – nach Angabe des BKA – noch keine Möglichkeit, eigene Anfragen von operativen Stellen über die eigene Prüfstelle an die nationale Zugangsstelle zu übermitteln. Auf eine Überprüfung dieser Amtshilfefälle wurde in



diesem Jahr nochmals verzichtet. Allerdings gehe ich grundsätzlich davon aus, dass auch in diesen Fällen zumindest die in Amtshilfe durchgeführte Plausibilitätskontrolle meiner Überprüfungscompetenz unterliegt. Insofern behalte ich mir vor, entsprechende Fälle in künftigen Kontrollen mit zu prüfen.

Das Antragsformular bildet alle Zugangsvoraussetzungen nach Art. 20 Eurodac-VO ab. Es beinhaltet konkrete Angaben zur verfolgten bzw. abzuwehrenden Straftat (Art. 20 Abs. 1 Buchst. a), zum Verwendungszweck im konkreten Verfahren / Einzelfall (Buchst. b) und zu Gründen für die Annahme, dass der Abgleich wesentlich zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung der betreffenden Straftat beitragen wird (Buchst. c). Ferner sind Angaben zu Durchführung, konkretem Zeitpunkt und Ergebnis der vorrangigen Abgleiche mit nationalen Fingerabdruckdatenbanken (hier AFIS), sowie den Fingerabdruckdatenbanken der anderen Mitgliedstaaten (Prüm) und dem Visa-Informationssystem obligatorisch.

Bei den zwei BKA-eigenen Zugangsanträgen führte ZI 22 eine Plausibilitätskontrolle anhand der begründeten elektronischen Anträge durch. Die beiden Zugangsanträge waren vollständig und plausibel ausgefüllt. Fehler bei den Angaben zu den obligatorischen Vorabrecherchen in andern Systemen und bei der Unterscheidung zwischen erzielten Treffern und erfolgreichen Identifizierungen traten nicht auf. Aufgrund entsprechender Feststellungen im Vorjahr hatte ZI 22 nach eigenen Angaben entsprechende Nachschulungen der Mitarbeiter durchgeführt. Eine Überarbeitung des Antrages, über die anlässlich der letztjährigen Kontrolle nachgedacht worden war, ist nicht erfolgt, da die Nachschulung als ausreichend angesehen wurde.

Die inhaltliche Richtigkeit der im Antragsformular enthaltenen Angaben wird von ZI 22 nicht nachgeprüft. Meine Kontrolle ergab hierzu Folgendes:

1. Vorgang [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Aufgrund dieses Hinweises ging das BKA im konkreten Einzelfall davon aus, es sei die Gefahr der Begehung einer terroristischen Straftat gegeben. Der Eurodac-Abgleich sollte der Verifizierung der Einreise der betreffenden Person dienen. Sowohl eine Einreise als Flüchtling im Dublin-Verfahren als auch eine illegale Überque-



rung der EU-Außengrenze waren möglich. Damit bestand die begründete Annahme, dass der Betreffende zu dem von der Eurodac-VO erfassten Personenkreis gehört.

Die Durchführung der erforderlichen Vorabfragen in AFIS, im Prüm-Verfahren und im Visa-Informationssystem sowie deren Ergebnis waren im VBS abgelegt und nachvollziehbar. Es wurden keine Treffer erzielt. Die Angaben im Zugangsantrag waren somit inhaltlich zutreffend. Die formellen Voraussetzungen für den Eurodac-Abgleich lagen vor.

2. Vorgang [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Die Eurodac-Abfrage sollte dementsprechend der Strafverfolgung in einem konkreten Einzelfall dienen. Es handelte sich auch um eine hinreichend schwerwiegende Straftat. Mit der Abfrage sollten Angaben des Verdächtigen zu seinen Reisebewegungen verifiziert werden. Es bestand der Verdacht einer illegalen Grenzüberquerung der EU-Außengrenze und damit die begründete Annahme, dass er zu dem von der Eurodac-VO erfassten Personenkreis gehört.

Die erforderlichen Abgleiche wurden nach Angabe des telefonisch zugeschalteten Sachbearbeiters durchgeführt, allerdings nicht über das Vorgangsbearbeitungssystem des BKA initiiert und auch nicht im Nachgang darin dokumentiert. Vielmehr erfolgten die entsprechenden Verfahrensschritte nach Angabe des Bearbeiters per E-Mail und wurden in der gemeinsamen Ablage abgespeichert. Am Tag der Kontrolle konnte ausschließlich der Nachweis des Prüm-Abgleichs geführt werden.

Mit E-Mail vom 08.06.2017 wurden Unterlagen zum Nachweis des AFIS- und VIS-Abgleiches nachgereicht. Bezüglich der AFIS-Abfrage handelt es sich um einen Auszug aus der Ausländerakte des Betroffenen. Danach hat am [REDACTED] die Polizeidirektion [REDACTED] im Zuge einer erkennungsdienstlichen Behandlung bei Feststellung des illegalen Aufenthaltes einen AFIS-Abgleich initiiert. Zum VIS-Abgleich wurde interner E-Mail-Verkehr übermittelt, der indiziert, dass zum im Formular angegebenen Zeitpunkt eine VIS-Abfrage stattgefunden hat.

Das Einhalten der Recherchereihenfolge - erst AFIS, dann Prüm, dann VIS und zuletzt Eurodac - ist nach Art. 20 der Eurodac-VO formelle Voraussetzung für den Zugriff der Polizeibehörden auf Eurodac. Entsprechende aussagekräftige Nachweise sind zum Nachweis der Rechtmäßigkeit des Zugriffs auffindbar vorzuhalten. Das An-



tragsformular als solches dient der beantragenden Stelle zur Selbstkontrolle und der Prüfstelle zur Plausibilitätskontrolle, stellt jedoch keinen ausreichenden Nachweis dar. Ich empfehle dringend, in Zukunft aussagekräftige Nachweise der durchgeführten Recherchen sowie der Rechercheergebnisse systematisch vorzuhalten.

Darüber hinaus enthält Art. 20 Eurodac-VO zwar keine ausdrückliche zeitliche Höchstgrenze für den Abstand zwischen den verschiedenen Recherchen. Die Abfragekaskade erfüllt jedoch nur dann ihren Sinn und Zweck als Verfahrenssicherung, wenn jeweils aktuelle Rechercheergebnisse sichergestellt sind. Deshalb müssen die Abfragen aus meiner Sicht in der Regel zeitnah vor der Eurodac-Recherche durchgeführt worden sein. Die Gründe für ein Absehen von einer erneuten Abfrage sollten auffindbar dokumentiert werden. Nach Ablauf von drei Jahren erscheint eine neue AFIS-Recherche in der Regel geboten, wenn nicht besondere Umstände vorliegen.

3. Zur Dokumentation

Die meisten der nach Art. 36 Abs. 2 Eurodac-VO zu dokumentierenden Angaben sind im Zugangsantragsformular hinterlegt. Das gilt für

- den Zweck des angestrebten Abgleiches einschließlich Angaben zur Art der terroristischen oder sonstigen schweren Straftat (Buchst. a),
- die Gründe für einen nicht durchgeführten Prüm-Abgleich (Buchst. b),
- das nationale Aktenzeichen (Buchst. c) sowie
- die Bezeichnung der antragstellenden Behörde und des konkret befassten Bearbeiters (Buchst. e).

Die weitere Bearbeitung der Zugangsanträge durch ZI 22 erfolgt im VBS. Darin werden die Abfragenachricht an das Zentralsystem sowie das Ergebnis und die Antwort von ZI 22 an die abfragende Stelle gespeichert. Aus der Abfragenachricht ergeben sich alle weiteren nach Art. 36 Abs. 2 Eurodac-VO zu dokumentierenden Angaben, nämlich

- Datum und Uhrzeit des Antrags der nationalen Zugangsstelle auf Abgleich von Daten mit dem Zentralsystem (Buchst. d),
- die für den Abgleich verwendeten Daten (Buchst. g),
- der die Abfrage durchführende bzw. anordnende Beamte (Buchst. h).

Damit wird die erforderliche Dokumentation vollständig bei ZI 22 im VBS geführt. Die betreffenden Vorgänge sind dort zwei Jahre lang abrufbar (ab Juni 2017 drei Jahre lang). Die Eurodac-VO sieht weder eine Mindestspeicherdauer noch eine Höchstspeicherfrist für die vorzuhaltende Dokumentation vor. Für Zwecke der jährlich



durchzuführenden Datenschutzkontrolle erscheint die zweijährige Verfügbarkeit ausreichend.

Im Ergebnis fasse ich meine Feststellungen wie folgt zusammen:

Die durchgeführte Kontrolle ergab keine Beanstandungen. Allerdings wird die oben näher ausgeführte Empfehlung ausgesprochen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Gerhold

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.